

# Standardvorbehalte bei Bauleistungen auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm – Januar 2007

1. Für das Angebot finden "Die allgemeinen Bedingungen für Bauleistungen auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm" vom 22. Dezember 1993 (ABT 93) Anwendung. Die Vorbehalte des Bieters sind Teil des Angebots und können somit durch die Verdingungsunterlagen nicht geändert werden.
2. Es wird vorausgesetzt, dass der Bauherr – abgesehen von öffentlichen Bauherren – die in § 7 der ABT 93 genannte Sicherheit leistet. Dies hat spätestens 8 Werktagen nach Abschluss des Bauvertrags zu erfolgen.
3. Es wird vorausgesetzt, dass der Unternehmer und dessen Nachunternehmer als Mitversicherte durch die von dem Bauherrn gemäss § 8 der ABT 93 gezeichneten Feuer- und Sturmversicherung gedeckt sind. Dies gilt auch bei der Selbstversicherung eines öffentlichen Bauherrn.
4. Für Wintermassnahmen während des Winters (1.11. bis 31.3.), vgl. die Winterverordnung, gilt folgendes:  
"Jahreszeitbedingte Wintermassnahmen", vgl. die Winterverordnung, sind in der Angebotssumme enthalten.  
"Witterungsbedingte Wintermassnahmen", vgl. die Winterverordnung, sind zusätzliche Leistungen.  
Sind diese in einer Winterangebotsliste mit Einheitspreisen und geschätzten Mengen beschrieben, so werden die Wintermassnahmen nach den Einheitspreisen der Angebotsliste und den verbrauchten Mengen oder sonst nach Rechnung abgerechnet. Weist es der Bauherr ab, diese Mehrkosten zu tragen, so ist der Unternehmer zu einer Fristverlängerung und bei von der Winterverordnung umfassten Arbeit sowie bei allen Bau- und Brückenarbeiten und dergleichen ebenfalls zur Vergütung der Unterbrechungskosten berechtigt.
5. Die Angebotssumme ist zu indexieren. Ist in den Verdingungsunterlagen oder im Angebot kein Index festgesetzt, findet der von dem Statistischen Amt in Dänemark erfasste Index (bzw. Teil-/Fachindex) Anwendung, der in seinem Aufbau dem Bauvorhaben am besten entspricht. Ist in den Verdingungsunterlagen ein Festpreis vorgeschrieben, so ist der Preis für den Teil der Leistung anzupassen, der nach 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe ausgeführt wird. Für sowohl Hoch- als auch Tiefbauten hat die Anpassung gemäss der Anlage 1 der Rechtsverordnung des Direktorats für Wohnungsbau und Bauwesen vom 10. Oktober 1991 über Preis und Bauzeiten zu erfolgen. Für Tiefbauten ist ein Index festzulegen, jedoch ein Index zum jeweils 1. des Monats, soweit dies in den Verdingungsunterlagen vorgeschrieben ist. Neben dem Festpreis ist dem Unternehmer die Kostenerhöhungen wegen staatlicher Auflagen und ausserordentlicher Preiserhöhungen rückzuerstatten, vgl. § 8 und § 9 der Rechtsverordnung des Direktorats für Wohnungsbau und Bauwesen vom 10. Oktober 1991 über Preis und Bauzeiten. Ist in den Verdingungsunterlagen kein Festpreis vorgeschrieben, so ist die Angebotssumme dem am Tage der Angebotsabgabe geltenden Index als Anfangsindex anzupassen.
6. Nicht umfasst vom Angebot ist der Verzug der Arbeiten infolge von Meldungen an die Behörden nach dem Gesetz über kontaminierte Böden, es sei denn, dass der Meldezeitraum ausdrücklich aus dem Ausschreibungszeitplan hervorgeht. Sollte eine Meldung seitens der Behörden Forderungen an ein Abtragen der Erde auslösen, so sind die zur Erfüllung hierfür anfallenden Leistungen nicht vom Angebot umfasst, es sei denn, dass diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe eindeutig aus den allgemein geltenden Vorschriften hervorgehen, und dass in den Verdingungsunterlagen in diesem Zusammenhang vollständige Auskünfte über die Kontamination verfügbar oder die behördlichen Auflagen mit den in den Verdingungsunterlagen angeführten Anforderungen identisch sind.

**Die Vorbehalte sind ins Register des Wettbewerbsrats (Konkurrencerådet) eingetragen.**